

Berlin, 13. Oktober 2023

## FORDERUNGSPAPIER

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,

Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstraße 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

## Wesentliche Änderungsbedarfe des Regierungsentwurfs „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 23.8.2023

Der djb hat zum Referentenentwurf<sup>1</sup> sowie zum Regierungsentwurf<sup>2</sup> „Selbstbestimmungsgesetz“ jeweils umfassend Stellung genommen. Im Folgenden sind die aus Sicht des djb wesentlichen Änderungsbedarfe des Selbstbestimmungsgesetzes in der Reihenfolge ihrer Regelung im Gesetzesentwurf zusammengefasst.

### 1. Geschlechtliche Selbstbestimmung für alle<sup>3</sup>

Der in § 1 Abs. 3 SBGG-E vorgesehene Ausschluss von Personen ohne Aufenthaltstitel vom Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu streichen. Das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gilt für „Jedermann“. Insbesondere geflüchtete trans Personen sind vulnerabel und vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Die zum eigenen Geschlecht passenden Dokumente können in praktischer Hinsicht, etwa als Nachweis im behördlichen Verfahren oder im Hinblick auf eine passende Unterbringung, einen gewissen Schutz darstellen.

### 2. Änderung nur des Vornamens oder des Geschlechtseintrags wieder einführen<sup>4</sup>

Die in § 2 Abs. 3 SBGG-E festgelegte Verknüpfung der Korrektur des Geschlechtseintrags mit der Änderung des Vornamens ist aufzuheben und die im Referentenentwurf vorgesehene flexiblere Korrekturmöglichkeit nur des Geschlechtseintrags oder nur des Vornamens beizubehalten. Inwieweit der Geschlechtseintrag mit dem eigenen Vornamen verknüpft ist, ist eine höchst individuelle Frage. Für cisgeschlechtliche Personen gibt es zudem keine Pflicht, einen dem Geschlechtseintrag entsprechenden Vornamen zu tragen.

---

<sup>1</sup> djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

<sup>2</sup> djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

<sup>3</sup> Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 2, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

<sup>4</sup> Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 3, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

### 3. Geschlechtliche Selbstbestimmung von Minderjährigen achten<sup>5</sup>

Die Erklärung vor dem Standesamt sollte entgegen § 3 Abs. 1 SBGG-E bereits ab 14 Jahren selbstbestimmt abgegeben werden können. Für unter 14-Jährige sollte entgegen § 3 Abs. 2 SBGG-E auf die individuelle Einsichtsfähigkeit abgestellt werden. Kinder und Jugendliche sind kompetent, um über ihre geschlechtliche Identität Auskunft zu geben. Mit zunehmendem Alter sollte ihre Selbstbestimmung entsprechend berücksichtigt werden.

### 4. Anmeldefrist streichen<sup>6</sup>

Die in § 4 SBGG-E vorgesehene Anmeldung beim Standesamt ist zu streichen. Die Anmeldung mit nachfolgender Wartefrist stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung dar.

### 5. Überflüssige Hinweise u.a. zum Hausrecht streichen<sup>7</sup>

Die überflüssigen Ausführungen in § 6 Abs. 2 bis 4 SBGG-E inklusive des neu hinzugefügten Hinweises auf die Vertragsfreiheit sind zu streichen. Die Aussagen zur Rechtslage sollen lediglich klarstellend sein. Als solche sind sie überflüssig und im Normtext systemfremd. Ihre Aufnahme in das Gesetz suggeriert eine Änderung der bestehenden Rechtslage und kann zur Diskriminierung von trans Personen beitragen. Geltende Beschränkungen der Vertragsfreiheit, wie insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, können zudem nicht ausgeschlossen werden.

### 6. Keine Verschlechterung des Abstammungsrechts<sup>8</sup>

§ 11 SBGG-E zum Eltern-Kind-Verhältnis ist zu streichen. Die Norm greift der ausstehenden Reform des Abstammungsrechts zum Nachteil der betroffenen Kinder vorweg und biologisiert und vergeschlechtlicht das Abstammungsrecht auf eine bisher ungekannte Art und Weise. Um eine Interimsreform für transgeschlechtliche Eltern zu ermöglichen, ist § 42 Abs. 2a PStV-E (Art. 5 SBGG-E) um die Option zu ergänzen, in der Geburtsurkunde die Elternbezeichnung – Mutter, Vater oder Elternteil – selbst wählen zu dürfen.

---

5 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 8 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

6 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>, sowie schon djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 10 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16> zur Wartefrist.

7 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>, sowie schon djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 11 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

8 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 14 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

## 7. Offenbarungsverbot wirksam gestalten<sup>9</sup>

Das Offenbarungsverbot ist zu schärfen und die weite Ausnahme für Familienangehörige zu revidieren. Darüber hinaus ist die Sanktionierung von „Deadnaming“ und „Misgendering“ sicherzustellen.

## 8. Keine automatische Meldung der Änderungen an weitere Behörden<sup>10</sup>

§ 13 Abs. 5 SBGG-E, der die automatische Meldung der Personenstandsänderung an eine Vielzahl von (Sicherheits-)Behörden vorsieht, ist ersatzlos zu streichen. Bislang wurden die sensiblen Daten einer Person anlass- und einzelfallbezogen von den Sicherheitsbehörden bei den Registerbehörden abgefragt. Die automatisierte und unaufgeforderte Mitteilung einer Datenänderung an eine Vielzahl von Sicherheitsbehörden ist neu und systemfremd. Warum in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur bei trans Personen auf so gravierende Weise eingegriffen wird, wird nicht begründet.

## 9. Diskriminierungsschutz beim Grenzübertritt beibehalten<sup>11</sup>

Die bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 PaßG, die nach der Korrektur in bestimmten Fällen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Geschlechtseintrags bei der Beantragung eines Reisepasses vorsehen, sind beizubehalten, um Diskriminierungen beim Grenzübertritt entgegenzuwirken.

---

9 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, S. 17 ff., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>.

10 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 4 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.

11 Siehe hierzu ausführlich djb, Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 13.10.2023, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30>.